

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Anröchte

1) Allgemeines

- a) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene im Freibad.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen und Anweisungen an.
- c) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Die Wärmehalle dient der Ruhe und Erholung. Rauchen, Essen und Trinken ist deshalb untersagt.
- d) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft.
- e) Stellt der Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen im Freibad fest, so hat er dies umgehend dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
- f) Fundgegenstände im Freibad sind an das Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach der für die Gemeinde gültigen Fundsachenverordnung - Ordnungsbehördliche Behandlung von Fundsachen NW - verfügt.
- g) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen im Freibad ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei den Sportstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- h) Private Schwimmlehrer/innen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Freibad nicht zugelassen.
- i) Geschlossene Übungen aller Art im Freibad sind genehmigungspflichtig durch den Betriebsleiter oder seinem Vertreter/in.
- j) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Betriebsleiter sowie das Aufsichtspersonal entgegen. Sie können auch mündlich oder schriftlich an die Gemeinde gerichtet werden. Sofern möglich, wird sofort Abhilfe geschaffen.
- k) Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente oder Fernsehgeräte zu benutzen. Tonwiedergabegeräte dürfen nur bei leiser Toneinstellung benutzt werden.

2) Öffnungszeiten und Zutritt

- a) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Eine halbe Stunde vor Betriebsschluss ist der Einlass nicht mehr möglich.
- b) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- c) Der Zutritt ist nicht gestattet :
 - Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,

- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten leiden.
- d) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Anfallkranken ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- e) Kinder unter 7 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet sein. Kinder ab 7 Jahren und Jugendliche dürfen das Freibad nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und bei Vorliegen der erforderlichen Schwimmfähigkeiten benutzen.

3) Eintrittsgeld und Dauerkarten

- a) Für die Benutzung des Freibades sind die festgesetzten Entgelte / Eintrittsgelder zu entrichten.
- b) Für die einmalige Benutzung des Freibades bis Betriebsschluss ist der festgesetzte Eintrittspreis an der automatischen Kassenanlage oder der Tageskasse zu entrichten. Eine Belegausgabe erfolgt nicht. Gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückgezahlt.
- c) Für die häufige bzw. dauerhafte Benutzung des Freibades werden Saisonkarten bei der Gemeinde Anröchte ausgegeben. Sie berechtigen zum einmaligen Eintritt pro Öffnungstag.
- d) Wer sich ohne gültige Saisonkarte oder ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes an der automatischen Kassenanlage oder der Tageskasse Zutritt zum Freibad verschafft, handelt widerrechtlich und wird mit dem dreifachen Benutzungsentgelt für den einmaligen Eintritt (Einzeleintrittspreis) belegt oder des Freibades für den betreffenden Tag verwiesen. Im Wiederholungsfall wird das fünffache Benutzungsentgelt (Einzeleintritt) erhoben.
- e) Gelöste Saisonkarten werden nicht zurückgenommen oder umgetauscht. Für verlorenen Saisonkarten wird kein Ersatz geleistet. Der Preis für verlorengegangene oder nicht ausgenutzte Saisonkarten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Saisonkarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
- f) Für den Kassenautomaten nicht mehr taugliche, aber gültige Saisonkarten werden auf Wunsch durch die Gemeindekasse umgetauscht.

4) Hausrecht und Aufsicht

- a) Das Personal des Freibades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- b) Der Betriebsleiter oder sein Vertreter/in ist befugt, Personen die
- die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,
- umgehend aus dem Freibad zu weisen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- c) Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, Anstand und Sitte missachten, andere Besucher belästigen, eines Diebstahls im Freibad dringend verdächtig sind, die Anordnungen des Aufsichtspersonal nicht befolgen kann zeitweise, längstens für die Dauer der laufenden und der nachfolgenden Badesaison, das Betreten des Freibades untersagt werden.
- d) Personen, die im Freibad bei einem Diebstahl oder anderen Straftaten auf frischer Tat oder später überführt werden, können dauernd vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden.
- e) Verbote nach den Punkten c) und d) sind nach Anhörung des Betriebsleiters bzw. des Aufsichtspersonals und des Betroffenen schriftlich durch den Bürgermeister zu erlassen.
- f) Im Fall der Verweisung aus dem Freibad und dem Ausschluss vom Freibadbesuch wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

5) Benutzung und Verhalten

- a) Die Badezeit beginnt mit dem Betreten des Freibades und endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss. Die Becken sind eine Viertelstunde vor Betriebsschluss zu verlassen. Bei besonderen Anlässen kann die Badezeit beschränkt werden.
- b) Ein Benutzungsanspruch besteht nicht, wenn das Freibad aus betrieblichen oder gesundheitlichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich vorbehalten ist.
- c) Zum Umkleiden sollen die dafür vorgesehenen Räume im Gebäude benutzt werden. Das Umkleiden im Freien ist gestattet, soweit gegen Sitte und Anstand nicht verstoßen wird. Die Ablage der Kleider, Wertgegenstände und sonstiger Sachen im Freigelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- d) Die Kleideraufbewahrungsschränke im Gebäude können vom Badegast verschlossen werden. Schloss und Schlüssel sind von ihm selbst mitzubringen und aufzubewahren. Die Ablage der Kleider und Wertgegenstände in den Kleideraufbewahrungsschränken oder an anderen Stellen in den Gebäuden erfolgt auf eigene Gefahr. Hat ein Badegast seinen Schlüssel verloren, so wird der Kleideraufbewahrungsschrank vom Betriebsleiter oder seinem Vertreter/in in geeigneter Weise geöffnet. Vor Aushändigung des Schrankinhaltes ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
- e) Gegenstände, die nach Ablauf der täglichen Badezeit nicht abgeholt worden sind, werden als Fundsache behandelt.
- f) Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Betriebsleiter oder sein Vertreter/in. Die Badebekleidung darf nicht in den Becken gereinigt werden.
- g) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Die Benutzung der Brausen ist bis zu 10 Minuten gestattet.
- h) Die Badegäste dürfen die Wärmehalle, Duschräume und Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

- i) Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches und der Wärmehalle gestattet.
- j) Behälter aus Glas und ähnliche zerbrechliche und scharfkantige Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- k) Waffen jeglicher Art (Schuss-, Hieb-, Stich-, Schlagwaffen i.S. d. Waffengesetzes) und waffengleiche Gegenstände sowie Gas-, Schreckschuss- und Signalwaffen, Wurfsterne und gefährliche Messer (z.B. Fall-, Spring-, Faust-, Butterflymesser), sowie Reizstoffe aller Art und Geräte die Reizstoffe versprühen, sind im Freibad verboten.
- l) Abfälle aller Art sind in die bereitgestellten und dafür vorgesehen Abfallbehälter zu geben.
- m) Das Schwimmbecken darf bis zur kenntlich gemachten Grenze / Abgrenzung nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil benutzen.
- n) Das Sprungbecken ist ausschließlich den Springern vorbehalten. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nicht gehaftet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Wippen ist nicht gestattet. Unmittelbar nach dem Sprung ist das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Ob die Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- o) Das Variobecken (der Wärmehalle vorgelagert) ist teilweise mit einem Hubboden versehen und wird überwiegend für Nichtschwimmer zur Verfügung gehalten. Die jeweilige Wassertiefe im Hubbodenbereich ist am Schwimmbeckenrand angegeben. Der Eintauchbereich der Wasserrutschenanlage ist beim Betrieb der Wasserrutsche unbedingt frei zu halten. Die Benutzungsanweisung der Wasserrutschenanlage ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung und ist dementsprechend zu beachten.
- p) Das Planschbecken darf nur von den Kindern unter 7 Jahren benutzt werden.
- q) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
Insbesondere ist es nicht gestattet :
- vom seitlichen Beckenrand in ein Becken zu springen,
 - außerhalb der Treppen und Leitern ein Becken zu verlassen,
 - andere Personen in ein Becken zu hineinzustoßen oder zu werfen
 - im Schwimmerteil des Schwimmbeckens Schwimmhilfen zu verwenden.
- r) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Wasserspielgeräten aller Art in den Becken bedarf der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- s) Ballspiele sind nur auf den hierfür kenntlich gemachten Rasenflächen gestattet. Im Wasserbereich sind Ballspiele nur gestattet, wenn es der Badebetrieb zulässt. Die Entscheidung darüber trifft der Betriebsleiter oder das Aufsichtspersonal.
- t) Das Feilbieten von Waren aller Art (außer Verkauf im Kiosk), das Verteilen von Druck- und Reklameschriften auf dem gesamten Freibadgelände sowie der Essens-/Warenverzehr auf den Beckenumgängen ist nicht gestattet.

6) Haftung und Unfälle

- a) Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- b) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, auch Wertsachen und Bargeld, wird nicht gehaftet.
- c) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden nur bei nachgewiesenen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- d) Eine Haftung tritt nicht ein für Schäden, die aufgrund von Verstößen der Haus- und Badeordnung, unsachgemäßer Benutzung der Einrichtungen oder von Verstößen gegen Weisungen des Personals entstehen.
- e) Unfälle und sonstige Schäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Verspätete oder nicht abgegebene Meldungen schließen etwaige Schadenersatzansprüche aus, insbesondere wenn sich der Hergang des schädigenden Ereignisses nicht mehr genau ermitteln lässt.
- f) Für die am Freibad abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

7) Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

8) Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2002 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Benutzungsordnung für das Freibad der Gemeinde Anröchte vom 14. April 1984 außer Kraft.

Anröchte, den 13. März 2002

Gemeinde Anröchte

gez. H o l t k ö t t e r

Bürgermeister